
Geänderte Satzung lt. Beschluss vom 12. März 2019

Satzung des Vereins (Stand 01. Juni 2019)

Kett IN e.V.

Kettwiger Interessengemeinschaft für Handel, Handwerk und andere Dienstleistungsbetriebe

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen KettIN e.V.

Kettwiger Interessengemeinschaft für Handel, Handwerk und andere Dienstleistungsbetriebe.

Er hat seinen Sitz in 45219 Essen (Kettwig).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt,

- a) nach außen stärker zu verdeutlichen, dass es sich in Kettwig " gut leben, arbeiten, wohnen und einkaufen lässt",
- b) die Vorzüge des Stadtteils im Interesse aller Bürger durch geeignete Maßnahmen herauszustellen,
- c) den Stadtteil in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur mitzugestalten,
- d) gemeinschaftliches Marketing für die Mitglieder durchzuführen,
- e) zum Erreichen des Zweckes für den Stadtteil Kettwig und die örtliche Wirtschaft ein aktives Standortmarketing zu betreiben,
- f) Zur Erreichung dieser Aufgaben können Tochtergesellschaften gegründet oder Beteiligungen an Organisationen eingegangen werden, die vergleichbare Ziele verfolgen. Die Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Vereines

- a) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand

b) Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Geschäftsführer(in)

i. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige, geschäftsführende Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

ii. Vertretungsbefugnisse

Der Verein wird gemeinsam vertreten durch den/die Vorsitzende(n) oder sein(e) Stellvertreter(in) und dem/der Geschäftsführer(in) oder seinem(r) Schatzmeister(in).

iii. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder in ihrer Gesamtheit in dem Umfang, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist - namentlich gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dritten.

iv. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Der Umfang des Aufwandes wird im Jahresbudget ausgewiesen.

v. Zusammenarbeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

c) Beirat

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung, Beratung und Entlastung seiner Arbeit weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Anzahl der Beiräte ist auf zehn Mitglieder begrenzt. Wiederwahl ist zulässig.

I. Aufgabenbereiche des Beirates

Folgende Bereiche sollen durch den Beirat aktuell fachlich vertreten werden:

- Marketing
- Standortmarketing
- Öffentlichkeitsarbeit
- Digitale Medien
- Veranstaltungen/Feste
- Einzelhandel
- Handwerk
- Gastronomie
- Dienstleistungen

II. Arbeit des Beirates

Der Beirat bearbeitet sein Ressort eigenständig, Er ist dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit auskunftspflichtig und hat ihm und der Mitgliederversammlung jährlich in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

III. Wahl des Beirats

Der Beirat wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Er bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

§ 4 Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr zu erstatten ist.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
- d) Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

- e) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu sieben Tagen vor dem Datum der Mitgliederversammlung in Schriftform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- g) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem in der Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 5 Kassenprüfer

- a) Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand nach §26 BGB angehören, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins, sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen.
- c) Sie haben das Prüfungsergebnis in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

- a) Art der Mitgliedschaft
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
- b) Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- a) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- b) Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes, den der Vorstand beschließt, kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Grundsätze des Vereins handelt oder sonstige Verstöße begeht, die der Arbeit oder dem Ansehen des Vereins abträglich sind; ferner, wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer Beitragsumlage länger als drei Monate über den Fälligkeitstermin hinaus im Rückstand bleibt. Der Fälligkeitstermin wird vom Vorstand festgelegt.
- d) Der erfolgte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von dem Ausschluss einzulegen.
- e) Eine Kündigungsfrist besteht nicht im Falle der Aufgabe oder Veräußerung des Geschäftsbetriebes.
- f) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein. Ihm gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind noch zu erfüllen.

§ 9 Beiträge

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- a) Stimmrecht
Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung e i n e Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitglieds ausgeübt werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass das Mitglied mit der Zahlung

des Beitrages nicht im Rückstand ist. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

b) Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann im Übrigen auch nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich schriftlich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins soll nach Abwicklung sämtlicher Geschäfte, das verbleibende Vereinsvermögen einem Gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Über die weiteren Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach dieser Satzung geschuldeten Beträge.

Der Vorstand soll dies in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Essen.

Essen, den 01.06.2019

Gez.
Vorsitzende
Catharina Schedler

Gez.
Stellv. Vorsitzender
Michael Kleine-Möllhoff